OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551161/9/KLe**

Datum: **Linz, 6. November 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. B N M.Sc., x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J T, x, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. Mai 2017, GZ: BHSEJagd-2017-51727/14-Nes, nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag betreffend Festsetzung des Abschussplans nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. Mai 2017, GZ: BHSEJagd-2017-51727/14-Nes, behoben. Es gilt der angezeigte Abschussplan 2017/2018.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Bescheid vom 26. Mai 2017, GZ: BHSEJagd-2017-51727/14-Nes, den Abschussplan mit den Abschussplanzahlen entsprechend Spalte D festgesetzt. Begründet wurde dies damit, dass gegen den angezeigten Abschussplan vom 5. Mai 2017 Bedenken vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur bestünden.

Der Abschussplan 2017/2018 wurde für das Rotwild wie folgt angezeigt bzw. festgesetzt:

		Rotwild				
		Hirsche	Alttiere	Einjährige männl. weibl.	Kälber männl. weibl.	Summe
A Summen laut Abschuss-listen der letzten drei Jahre	durchgef. Abschuss 2014/2015	-	1	 2	 1	4
	durchgef. Abschuss 2015/2016	-		 2	 1	3
	durchgef. Abschuss 2016/2017	2		1 2	 	5
B Abschussplan Vorjahr		2	1	 1	 1	5
C angezeigter Abschussplan 2017/2018		2	1	 1	 1	5
D festgesetzter Abschussplan		1	1	1 1	 1	5
Erforderliche Abschussverteilung bei männl. Wild und weibl. Gamswild		Kl. I max. _____ KL II max./min. _____ Kl. III einjährig min. _____ Kl. III mehrjährig max. ~~2~~ 1				

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den ursprünglich beantragten Abschussplan zu bewilligen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Der von mir der bescheiderlassenden Behörde BH-Steyr Land vorgelegte Abschussplan vom 5.5.2017 für das Jagdjahr 2017/18 wurde nicht bewilligt.
Im Bescheid vom 26.5.2017, den ich in der KW 22 empfangen habe, steht, dass Bedenken vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur bestehen.
Es wurden weder die Interessen der Jagdwirtschaft noch die der Landeskultur klar definiert und auch die Bedenken gegen diese nicht fachlich fundiert und nachvollziehbar dargelegt.
Es wurde nicht einmal erwähnt um welche Bedenken es sich handeln könnte.
Es wurde mir in der Beschwerdevorentscheidung vom 8.8.2014, GZ Agrar01-7-1/2-2014 zugesichert, dass das Ergebnis der Besprechung bei der Anhörung des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates S hinsichtlich der Abschussplanung im gegenständlichen

Jagdgebiet, falls es zukünftig zu einer Abänderung kommen sollte, ausreichend dokumentiert und entsprechend begründet wird.
Diese Dokumentierung wurde nicht in den Bescheid eingearbeitet.
Es fehlen auch jegliche fachlich fundierte und nachvollziehbare Begründungen für die Änderungen. Es ist nicht schlüssig nachvollziehbar warum die Änderungen erfolgt sind und notwendig waren. Es gibt keine Dokumentation über das Ergebnis der Besprechung bei der Anhörung des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates hinsichtlich des gegenständlichen Abschussplanes, keine einzige Begründung und keine Gelegenheit zu Parteiengehör dazu.
Daher reiche ich Beschwerde gegen diesen Bescheid GZ BHSEJagd-2017-51727/14-Nes, ausgestellt am 26.6.2014 in Steyr ein und beantrage erneut die Bewilligung des ursprünglich beantragten Abschussplans."

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 28. Juli 2017, GZ: BHSEJagd-2017-51727/30-Nes, wurde nach Einholung eines Amtssachverständigengutachtens und der Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates die Beschwerde abgewiesen.

Mit Vorlageantrag vom 9. August 2017 wurde beantragt, die Beschwerde gegen den Bescheid dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den ursprünglich vom Beschwerdeführer angezeigten Abschussplan für das Jagdjahr 2017/2018 zu bewilligen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt:
„Ich habe einen Abschussplan für das Jagdjahr 2017/18 beim Rotwild von 2 Hirschen und 3 Stück Kahlwild in der Zeile C angezeigt. Dies wurde von der Behörde nicht bewilligt. Stattdessen wurde im Abschussplan mit Zeile D festgelegt, dass nur ein mehrjähriger Hirsch der Klasse III als Abschuss möglich ist. Als Option wurde offen gelassen, dass, wenn der Abschuss des weiblichen Rotwildes zur Gänze erfüllt ist, das Ansuchen um einen weiteren Abschuss eines mehrjährigen Hirsches der Klasse III möglich ist. Es ist aber keineswegs sicher, ob dies bewilligt wird und erschwert die Erfüllung des Abschussplanes beträchtlich, da eine vorgegebene Reihenfolge eingehalten werden müsse.
Der jagdfachliche Sachverständige geht von einem Geschlechterverhältnis von 1:1 aus. Für diese Annahme führt er keine Grundlage an, vielmehr nehme ich an, dass es sich um eine freie Erfindung handelt. Niemand hat je Zählungen und Erhebungen über das Geschlechterverhältnis beim Rotwild in meiner Eigenjagd durchgeführt. Auch in den Nachbarjagden ist mir nicht bekannt, dass es Untersuchungen über das Geschlechterverhältnis gegeben hätte. Falls es diese gibt, bitte ich um Vorlage, damit ich prüfen kann wann mit welcher Methodik das Geschlechterverhältnis untersucht worden ist und ob so eine allfällige Untersuchung auf die jagdlichen Besonderheiten in meinem Revier so einfach pauschal übertragen werden kann.
Dem jagdfachlichen Sachverständigen erscheint unter Einbeziehung eines Abschusses und Beschusses von mindestens 3 Stück mehrjährigen Hirschen im Vorjahr der genehmigte Abschuss (wahrscheinlich ist mein aktueller angezeigter Abschussplan gemeint) von männlichem Rotwild eher zu hoch gegriffen.
Diese Annahme ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass im Vorjahr nur 1 mehrjähriger Hirsch und 2 einjährige Hirsche erlegt worden sind. Dies entspricht dem mit Zeile C bewilligten

Abschussplan vom 10.4.2016 für das Jagdjahr 2016/17, der damit nicht überschritten ist. [...]".

Mit Schreiben vom 14. August 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Größe des Eigenjagdgebietes „N" (x) beträgt 308 ha, 302 ha davon sind Wald. Das Eigenjagdgebiet ist Teil des Hegeringes x des Bezirkes Steyr-Land.
Die Abschussplanerfüllung betrug in den Jagdjahren 2006/07 bis 2016/17 im Mittel bei Rotwild 70%, bei Gamswild 55% und bei Rehwild 85%. Die Abschussplanerfüllung betrug bei den Zuwachsträgern (Weibliches Wild: Alttier, Einjährige und Kälber) in den Jagdjahren 2006/07 bis 2016/17 im Mittel bei Rotwild 79% und bei Rehwild 76%.

Der jagdfachliche Amtssachverständige wies darauf hin, dass sich aus dem Raumnutzungsverhalten bzw. dem Raumnutzungsbedarf von Rotwild ableitet, dass sowohl die Rotwildhege, als auch die Abschussplanerstellung bei Rotwild weiträumiger und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden sollte und verwies auf die Richtlinien für Rotwild.

Der jagdfachliche Amtssachverständige führte weiters aus: „Die Analyse der Abschussverteilung der letzten 4 Jagdjahre für das Jagdgebiet der Eigenjagd ‚N ' bzw. x (2013/14, 2014/15, 2015/2016 und 2016/17) zeigt, dass im Vergleichszeitraum 7 einjährige weibliche Stücke (Schmaltiere) und 3 weibliche Kälber erlegt wurden. Im selben Zeitraum wurde jedoch nur 1 Stück Alttier erlegt (5 Stück am Abschussplan). Aufgrund dieser Abschussverteilung liegt aus jagdfachlicher Sicht der Schluss nahe, dass zumindest kleinräumig, auf Revierebene, ein gewisses Ungleichgewicht zugunsten des weiblichen Rotwildes vorliegt, denn bei hohen Zuwachsraten und verschobenem Geschlechtsverhältnis steigt der Anteil an Schmaltieren im Abschuss der Tiere an. Dies bedeutet jedoch meist nur einen nachgeholten Kälberabschuss aus dem vergangenen Jagdjahr... [...] Bei einem Gesamtabschuss (laut Abschussplan) von 5 Stück Rotwild würde sich auf Basis der ‚Oö. Richtlinien für Rotwild' bei einem Geschlechtsverhältnis von 1:1 im Eigenjagdgebiet der ‚EJ N ' bzw. x eine Abschussverteilung von 1-2 Stück (1,7) ein- und mehrjährigem männlichem Rotwild, 1-2 Stück (1,7) ein- und mehrjährigem weiblichem Rotwild und 1-2 (1,7) Kälber ergeben.
Aus jagdfachlicher Sicht bestehen aufgrund der wiederholten Nichterfüllung bei männlichem Rotwild (letzten 4 Jahre 4 von 7 Stück bei Klasse II und III mehrj.) sowie der geringen Abschussplanerfüllung bei den Alttieren von nur 14% (in den vergangenen 4 Jagdjahren) es waren 7 Stk am Abschussplan und 1 wurde geschossen, Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft (Oö. Richtlinien für Rotwild)

- vermuteter Überhang bei den weiblichen Individuen
- Nichterfüllung bei den Zuwachsträgern

und der Landeskultur (Ankommen und Aufkommen der Verjüngung)

- EJ N bzw. x ist nachhaltig in Stufe I, EJ S war heuer mit der Gesamtbeurteilung II mit negativer Tendenz, die GJ R ist in etwa gleich geblieben und die x-Jagd hat eine negative Tendenz, aber bei Gesamtbeurteilung 1.
- großräumige Betrachtung (Nachbarjagden eine in Stufe 1 + neg. Tendenz und eine Jagd in Stufe 1 + neg. Tendenz).

Es gibt einen Handlungsbedarf in dieser Wildregion.
Die Korrektur im festgesetzten Abschussplan auf einen Hirsch der Klasse ‚III mehrjährig', einen Hirsch der Klasse ‚III einjährig', ein Stück Alttier, ein Stück Schmaltier und ein Stück weiblichem Kalb ist daher nachvollziehbar und notwendig.
Es gibt sehr wahrscheinlich einen Überhang an Alttieren.
Es gibt keine Ist-Stand-Erhebung. So funktioniert die Abschussplanverordnung in OÖ nicht und ist auch schwer nachvollziehbar. Vor allem auch der Zeitpunkt: zu welchem Zeitpunkt macht man so eine Erhebung? Es ist im Jahresverlauf auch unterschiedlich, welche Stücke da sind.
Man muss die Auswirkungen des einen Hirsches differenziert betrachten: Es geht zwar um ein Stück auf oder ab, aber man muss auch den Blick auf das Ganze werfen. Die Nichterfüllung bei den Alttieren zum einen und die über Jahre hinweg bewilligten Höhen des Abschussplanes bei den männlichen, macht die Festsetzung in der getätigten Form notwendig."

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den Ausführungen des Beschwerdeführers und des jagdfachlichen Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 50 Oö. Jagdgesetz:
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. […]
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. […]
(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen; sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (z.B. durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzu-

stellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern. […]

§ 5 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste lautet:
(1) Der Abschussplan ist nach dem Muster der Anlage 1 unter Berücksichtigung des Waldzustands, insbesondere anhand der Vergleichs- und Weiserflächen, und der in den letzten drei Jahren getätigten Abschüsse in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Der Abschussplan ist nach Beginn des Jagdjahres längstens bis zum 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei vorzeitiger Anzeige beginnt die Frist gemäß Abs. 3 erst mit Beginn des Jagdjahres zu laufen. Der Jagdausschuss und der Bezirksjagdbeirat sind anzuhören.
(2) Bestehen gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Auf § 1 Abs. 2 bis 5 ist besonders Bedacht zu nehmen. […]
(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat je eine Ausfertigung des angezeigten oder festgesetzten Abschussplans dem oder der Jagdausübungsberechtigten, dem Jagdausschuss und dem Bezirksjagdbeirat zuzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste gelten die angezeigten oder festgesetzten Abschusszahlen als Mindestabschuss, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf. Beim männlichen Rot- und Rehwild sowie beim weiblichen und männlichen Gamswild jeweils ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr dürfen die Abschussplanzahlen weder unter- noch überschritten werden.

Die Abschussplanzahlen sind durch die belangte Behörde nur dann festzusetzen, wenn gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft **und** der Landeskultur Bedenken bestehen. Es müssen daher nicht nur Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft, sondern auch jener der Landeskultur bestehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ (arg: „...der Jagdwirtschaft UND der Landeskultur...“) vorliegen.

Im gegenständlichen Fall haben die jagdfachlichen Amtssachverständigen nachvollziehbar zwar Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan im Sinne der Jagdwirtschaft aufgezeigt. Im Gegenteil dazu konnten von keinem Amtssachverständigen detaillierte Angaben dahingehend gemacht werden, warum der Abschuss eines Hirsches der Klasse III einjährig (festgesetzter Abschussplan) statt

des Abschusses eines Hirsches der Klasse III mehrjährig (angezeigter Abschussplan) auf die Landeskultur Auswirkungen haben könnte.

Unter Interessen der Landeskultur sind die Interessen der Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinn zu verstehen. Dementsprechend kann unter Landeskultur die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft verstanden werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zum Ergebnis, dass der Abschuss eines Hirsches der Klasse III mehrjährig (statt eines Hirsches der Klasse III einjährig) nicht den Interessen der Landeskultur widerspricht, da dies nur, wenn überhaupt, vernachlässigbare Auswirkungen auf die Interessen der Landeskultur haben kann. Im Übrigen ergab die Beurteilung der Verbisssituation eine Gesamtbeurteilung der Eigenjagd N nachhaltig in der Stufe I.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, der angefochtene Bescheid zu beheben - der für das Jagdjahr 2017/2018 angezeigte Abschussplan gilt somit wie angezeigt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Festsetzung des Abschussplans ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer